



Zwei Standards – Ein Bericht?

Uta-Bettina von Altenbockum*

Mit der Parallelität der europäischen und internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geht für international agierende, europäische Unternehmen die Erstellung zweier Berichte einher. Die Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Rahmen des Omnibus I bot eine einmalige Gelegenheit, die Standards so weit anzunähern, dass die EU den IFRS Adoption Status des International Sustainability Standards Board (ISSB) erhält. Danach wären europäische Unternehmen mit ihren ESRS-Berichten gleichzeitig auch IFRS-konform und die Erstellung zweier Berichte entfielen.

Im Juli 2026 hat die EU-Kommission die überarbeiteten ESRS verabschiedet. Es stellt sich die Frage, ob die letzten Anpassungen an den ESRS ausreichen, um der EU den IFRS Adoption Status zu sichern. Ausgehend von den Charakteristika der beiden Standards beschäftigt sich der Debattenbeitrag mit der Überarbeitung der ESRS im Rahmen von Omnibus I als Grundlage zur weiteren Annäherung der Standards, der Interoperabilität derselben und der Diskussion um den IFRS Adoption Status für die EU.

1 ISSB-Standards – Globaler Basisstandard für investorenrelevante Berichte

Die IFRS Foundation, der das International Accounting Standards Board untersteht, hat nach einer entsprechenden Ankündigung auf der COP 26, dem UN-Gipfel zur Bekämpfung des Klimawandels, das ISSB gegründet. Seine Aufgabe ist es, einen internationalen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten, um der Fragmentierung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung entgegenzuwirken.

* Dr. Uta-Bettina von Altenbockum | Leiterin Nachhaltigkeit | Deutsches Aktieninstitut e.V.

Die ISSB-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhalten einen globalen Basisstandard (global baseline), der ein Mindestmaß an Offenlegungen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen von Unternehmen vorsieht, die für Investoren bei der Kapitalallokation entscheidungsrelevant sind.

Da das ISSB ein privatrechtlicher Standardsetzer ist, ist die Anwendung der Standards freiwillig. Um die Standards weltweit zum Einsatz zu bringen, verhandelt das ISSB mit Staaten und Regionen über die Übernahme derselben. Die Länder, die die ISSB-Standards annehmen, dürfen die globalen Basisstandards um sogenannte „building blocks“ ergänzen. Diese ermöglichen es, spezifisch lokalen, politischen Erfordernissen gerecht zu werden. Dazu zählt etwa der Wunsch nach Einführung eines breiteren Anwendungsbereichs wie der doppelten Wesentlichkeit.

Gekennzeichnet sind die ISSB-Standards durch

- den Fokus auf die finanzielle Materialität, also wie sich Nachhaltigkeitsthemen mit Blick auf die Chancen und Risiken auf die finanzielle Lage eines Unternehmens und die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells auswirken,
- die Berichterstattung für Investoren und andere Kapitalgeber und
- den IFRS S1, der die allgemeinen Vorgaben für die globalen Basisstandards festlegt, und den IFRS S2, der den Klimastandard beinhaltet.

Bis Juni 2026 haben 21 Länder und Regionen die ISSB-Standards als verbindlich übernommen. Über 40 weitere Länder und Regionen befinden sich in einem Übernahme- bzw. Anerkennungsprozess. Zusammen machen diese Länder und Regionen etwa 60 % des weltweiten BIP aus. Auch die EU wird als eine Region geführt, die einen Anerkennungs-/Übernahmeprozess durchläuft (ESGsource 2026).

Obwohl es das Ziel der globalen Basisstandards ist, Fragmentierung zu vermeiden, verläuft die Annahme der Standards nicht einheitlich. So haben sich annehmende Länder bspw. für die verpflichtende oder freiwillige Nutzung der globalen Basisstandards, die Umsetzung durch direkte Anwendung oder in Form lokaler Standards entschieden oder den Anwendungsbereich variiert. Trotzdem schreitet die Entwicklung des globalen Basisstandards zum weltweiten Standard voran.

2 Europäische Berichterstattung auf dem Prüfstand

Während die ISSB-Standards grundsätzlich erst einmal freiwillig sind, sind die europäischen Unternehmen – zumindest in den Ländern, in denen die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) umgesetzt wurde – seit 2024 verpflichtet, nach den ESRS zu berichten.

Die europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind in der CSRD verankert und konkretisieren die dort vorgegebenen Berichtspflichten. Die CSRD baut auf der seit 2014 geltenden Non-Financial Reporting Directive auf. Diese war in die Kritik geraten, weil sie die Bericht-

erstattung nicht verbindlich regelte und mangels Vorgabe einheitlicher Standards zu schlecht vergleichbaren Nachhaltigkeitsinformationen führte.

Die ESRS beinhalten

- eine doppelte Materialität, das heißt, Unternehmen müssen neben der finanziellen Materialität auch die Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt, Gesellschaft und Menschenrechte betrachten (outside-in und inside-out Perspektive),
- zwei allgemeine Standards und zehn Themenstandards (fünf Umwelt-, vier soziale und einen Governance-Standard),
- Standards, die sich neben den Investoren/Kapitalgebern auch an andere Stakeholder richten, und
- eine verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit.

Die CSRD ist in fünf EU-Mitgliedsstaaten, unter anderem Deutschland, noch nicht umgesetzt (Ropes & Gray 2026). Trotzdem haben gut zwei Drittel der börsennotierten Unternehmen in Deutschland über das Jahr 2025 vollumfänglich nach den ESRS berichtet und diese Berichte auch zu 91 % einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unterzogen (Reifenberger 2026: 12).

2.1 Die ESRS – Wettbewerbsbelastung durch komplexe Berichtspflichten

Angesichts der umfangreichen Berichtsanforderungen der ESRS, die rund 1.100 Datenpunkte umfassten, gab es viel Kritik an diesen. Bereits im September 2024 schrieb der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank, Mario Draghi, in seinem Bericht „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“, dass die umfassenden europäischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Wettbewerbsfähigkeit Europas schaden.

In der gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfergesellschaft EY erstellten Studie des Deutschen Aktieninstituts e.V. (Aktieninstitut) „ESG-Reporting – Das sagen deutsche CFOs“ bewerteten 90 % der teilnehmenden Unternehmen die Einführung der ESRS-Berichtspflichten als schwierig. Als Hauptgründe nannten sie umfangreiche Datenanforderungen, hohe Komplexität der Datenpunkte und Unsicherheiten bei der Auslegung der Standards (Deutsches Aktieninstitut und EY 2025: 10). Das Ziel der nachhaltigen Transformation und die Bedeutung von Transparenz standen für die Unternehmen außer Frage. Nicht ob, sondern wie diese Ziele erreicht werden sollten, stand in der Kritik (Deutsches Aktieninstitut und EY 2025: 11).

Die große und vielstimmige Unzufriedenheit unter anderem mit der zugrundeliegenden CSRD und den Standards, die gut gemeint aber eben nicht gut gemacht waren, führte im Februar 2025 zum ersten Omnibus-Verfahren der EU-Kommission. Dieses sah eine Überarbeitung der CSRD und ESRS, der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie der EU-Taxonomie-Verordnung auf Ebene der Delegierten Rechtsakte vor. Während die Omnibus-I-Richtlinie am 18. Mai 2026 in Kraft

getreten ist, dauert die Überarbeitung der Delegierten Rechtsakte der Taxonomie noch an.

2.2 Überarbeitung der ESRS - Ziel einfacher und praxisnaher Standards nicht erreicht

EU-Kommissarin Maria Luís Albuquerque, die für die Finanzdienstleistungen und die Spar- und Investitionsunion (SIU) zuständig ist, beauftragte im März 2025 die EFRAG, den technischen Berater der EU-Kommission, mit der Überarbeitung der ESRS. In ihrem Schreiben gab sie unter anderem vor, die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte erheblich zu reduzieren und den bereits hohen Grad an Interoperabilität mit globalen Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu verbessern (Albuquerque 2025: 1).

Die EFRAG, die bereits die ursprünglichen ESRS ausgearbeitet hatte, konsultierte im September 2025 die überarbeiteten Standards. Insgesamt beteiligten sich 717 Teilnehmer an der EFRAG-Konsultation. Die meisten Stellungnahmen kamen aus Deutschland (135), Belgien (94) und Frankreich (71). Angesichts der kurzen Überarbeitungsfrist von einem halben Jahr habe die EFRAG einen Schritt in die richtige Richtung gemacht, lautete die allgemeine Botschaft der Antwortenden. Positiv bewerteten die Konsultationsteilnehmer unter anderem den stärkeren Fokus auf Prinzipienorientierung und weniger Granularität, die Überarbeitung der Architektur und die bessere Verständlichkeit der Standards. Gemischtes Echo gab es unter anderem mit Blick auf die Berichterstattung zu dem unklaren Konzept der wahrheitsgetreuen Darstellung (Fair Presentation) der Berichterstattung zu den erwarteten finanziellen Effekten (Anticipated Financial Effects), die Unternehmen und Wirtschaftsverbände wegen fehlender Methodologie kritisch sahen, und beim Thema Interoperabilität (Rothermel 2025).

Das Aktieninstitut hat kritisiert, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in wesentlichen Teilen nicht den Bedürfnissen der Unternehmen und Investoren gerecht würden. Neue Unsicherheit entstehe bei Unternehmen, weil neue Datenpunkte und Konzepte eingeführt würden und es an Kompatibilität mit den internationalen Standards fehle (Deutsches Aktieninstitut 2025).

Die EFRAG hat Anfang Dezember 2025 die überarbeiteten ESRS der EU-Kommission übergeben, die im Mai 2026 eine Konsultation zu dem Entwurf des Delegierten Rechtsakts zu den überarbeiteten ESRS durchgeführt hat.

In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2026 hat das Aktieninstitut betont, dass der Entwurf des Delegierten Rechtsakts dem Ziel der Kommission, schlanke, einfache und praxisnahe Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen, nicht gerecht werde (2026). Während die kleinen und mittelgroßen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich gefallen seien und damit nicht berichten müssten, habe sich der Berichtsaufwand für größere Unternehmen nicht verringert.

Das Aktieninstitut hat deshalb unter anderem gefordert, alle neu eingeführten Datenpunkte zu streichen. Um eine stärkere Anpassung an IFRS S1 und S2 zu erlangen, hat es sich dafür eingesetzt, die Offenlegungspflichten des Klimastandards ESRS E1-11, soweit sie über die Vorgaben von IFRS S1 und S2 hinausgehen, zu streichen.

Darüber hinaus hat das Aktieninstitut in seiner Stellungnahme noch einmal seinen Vorschlag zu dem IFRS Adoption Status für die EU aufgegriffen. Bereits im März 2026 hatte es in einem Brief an die EU-Kommissare Valdis Dombrovskis, zuständig für Wirtschaft und Produktivität, Umsetzung und Vereinfachung, Maria Luís Albuquerque sowie ISSB-Chair Emmanuel Faber vorgeschlagen, auf den IFRS Adoption Status für die EU zuzuarbeiten. Zwei Klarstellungen in den ESRS wären danach erforderlich, damit die EU den IFRS Adoption Status erhalten kann. Dieser würde die Berichtspflichten großer europäischer Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten außerhalb der EU deutlich reduzieren.

3 ESRS und IFRS S1 & S2 – so nah und doch so fern?

Schon vor ihrer Überarbeitung im Rahmen von Omnibus I stand in der CSRD, dass die europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung denen der IFRS Foundation Rechnung tragen sollten. Der Inhalt der von der IFRS Foundation zu entwickelnden globalen Basisstandards soll in die europäischen Standards einbezogen werden, um das Risiko inkohärenter Berichterstattungsanforderungen für weltweit tätige Unternehmen zu verringern. Dabei ist zu beachten, dass der Inhalt der globalen Basisstandards mit dem Rechtsrahmen der Union und den Zielen des Green Deal im Einklang steht (Directive CSRD 2022/2464, Erwägungsgrund 43).

3.1 Interoperabilitäts-Leitlinie von ISSB und EFRAG: Zusätzlicher Berichtsaufwand

EFRAG und ISSB standen in einem regelmäßigen Austausch, um größtmögliche Übereinstimmung zu erreichen. Trotz des hohen Grades an erreichter Übereinstimmung gibt es aber Abweichungen, mit denen die Unternehmen, die nach beiden Standards berichten wollen, umzugehen haben. Die IFRS-Stiftung und die EFRAG haben deshalb im Mai 2024 Leitlinien zur Interoperabilität (interoperability table) veröffentlicht (EFRAG 2024).

Unter Interoperabilität versteht man das Ziel, den Berichtsaufwand für Unternehmen dahingehend zu minimieren, dass die Angaben, die nach einem Standard erstellt werden, überwiegend auch die Anforderungen des jeweils anderen Standards erfüllen. Unternehmen können dann mit einem einzigen Datenerfassungsverfahren weitgehend die Anforderungen sowohl des globalen als auch des EU-Markts erfüllen und insoweit Doppelarbeit vermeiden (Sustainability Directory Digital 2025).

Die 33 Seiten lange Leitlinie beschreibt die Angleichung der allgemeinen Anforderungen, einschließlich der Schlüsselkonzepte wie Wesentlichkeit, Darstellung und Angaben zu den über Klimafragen hinausgehenden Nachhaltigkeitsthemen. Darüber hinaus liefert sie Informationen zur

Angleichung der Klimaangaben und dazu, was ein Unternehmen, das mit einem der beiden Standards beginnt, zusätzlich beachten muss.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung lag der Fokus der europäischen Unternehmen bisher auf der Berichterstattung nach den rechtlich verbindlichen ESRS. Nachdem die Berichterstattung bei den meisten Staaten, die die ISSB-Standards verpflichtend eingeführt haben, erst ab 2025 verpflichtend ist, gibt es bisher wenige Erfahrungswerte zur Anwendung der Interoperabilitäts-Leitlinie.

Auf jeden Fall führt die Berichterstattung nach beiden Standards zu zusätzlichem Berichtsaufwand, da die Unternehmen die Vorgaben der Leitlinie durcharbeiten und zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen berichten müssen.

3.2 IFRS Adoption Status: Schlüssel zur Ein-Bericht-Lösung

Die Berichterstattung nach den ESRS ist nicht nur hinsichtlich der Impact-Materialität, sondern auch mit Blick auf finanziell-materielle Informationen umfassender als die nach den ISSB-Standards. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht eine weniger aufwendige Berichtslösung für Unternehmen gibt, als zwei Berichte anhand von ESRS, IFRS S1 und S2 sowie einer Interoperabilitäts-Leitlinie zu erstellen.

Das Aktieninstitut sieht die Lösung im IFRS Adoption Status für die EU. Erteilt das ISSB der EU diesen Status, hätte dies zur Folge, dass europäische Unternehmen mit ihren ESRS-Berichten gleichzeitig auch konform zu IFRS S1 und S2 berichten würden.

Der Adoption Status für die EU passt auch zu dem Ziel der Vereinfachung im Rahmen des EU-Omnibus I, da mit einem Nachhaltigkeitsbericht zwei Standards erfüllt werden könnten. Bisher hat der Omnibus I den international tätigen EU-Unternehmen keine wirklichen Erleichterungen gebracht, da die Berichtsanforderungen, wie oben beschrieben, zwar in einem moderaten Umfang verschlankt wurden, aber die arbeits- und kostenintensiven Datenpunkte bleiben und neue hinzugefügt wurden.

Zusätzliche Compliance-Kosten entstehen dadurch, dass globale Unternehmen sich weltweit in verschiedenen Rechtsordnungen mit konkurrierenden regulatorischen Rahmenwerken gemäß ESRS und IFRS auseinandersetzen müssen. Eine echte Vereinfachung für diese Unternehmen liegt in einer Lösung, die eine einmalige Berichterstattung ermöglicht, die in mehreren regulatorischen Kontexten verwendet werden kann. Die mühsame Arbeit mit der Interoperabilitäts-Leitlinie wäre vom Tisch, wie auch Emmanuel Faber in einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung am 18. März bestätigte (2026).

3.3 Zwei Klarstellungen erforderlich: Voraussetzung für den Adoption Status

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf der Delegierten Rechtsakte hat das Aktieninstitut deshalb der EU-Kommission vorgeschlagen, noch während der Fertigstellung der Delegierten Rechtsakte zu den ESRS gemeinsam mit dem ISSB eine Lösung zu finden, wie das Ziel des IFRS Adoption Status für die EU zu erreichen sei.

Ohne das etablierte europäische Regelwerk zu ändern, brauche es aus Sicht des Aktieninstituts ebenso wie aus Sicht des ISSB (Faber 2026) dafür lediglich zwei gezielte Klarstellungen in den Delegierten Rechtsakten zu den ESRS:

1. größere Flexibilität in der Berichtsstruktur durch Streichung strenger struktureller Anforderungen und
2. Klarstellung des bestehenden Grundsatzes der Nichtverschleierung (non-obscuring principle) durch die Festlegung, dass wesentliche Impact-Informationen keine finanziell wesentlichen Informationen verschleiern dürfen – und umgekehrt (Deutsches Aktieninstitut 2026: 6-7).

3.4 Kritik und Unterstützung

Kritik an dem Vorschlag kam vor allem aus Frankreich. Dort hatten verschiedene Unternehmensverbände die Sorge, dass die Klarstellung zum non-obscuring principle zu zusätzlichem Berichtsaufwand bei Unternehmen führen würde. Auch sah man durch den Vorschlag die Doppelte Materialität der ESRS in Frage gestellt und die Souveränität der EU bezüglich der Gestaltung der ESRS gefährdet (Boisseau 2026).

Die Sorge der französischen Verbände, dass die Klarstellung des non-obscuring principle zu zusätzlichem Prüfungsaufwand führt, teilt das Aktieninstitut nicht. Die Wirtschaftsprüfer prüfen bei den Nachhaltigkeitsberichten bereits, dass keine wesentlichen Informationen verschleiert werden. So schreibt auch der neue Internationale Standard für Nachhaltigkeitsprüfung 5000 vor, dass die Wirtschaftsprüfer prüfen müssen, ob Informationen verschleiert werden (z.B. ISSA 5000.18, ISSA 5000. A 473).

Da die Klarstellung zum non-obscuring für die doppelte Materialität gelten soll, wird deutlich, dass von einer Forderung nach Abschaffung der doppelten Materialität nicht gesprochen werden kann. Auch die europäische Souveränität ist nicht in Gefahr, hat es doch bereits vor diesem Vorschlag enge Abstimmungen zwischen der EFRAG und dem ISSB zur Annäherung der Standards gegeben.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Delegierten Rechtsakts zu den überarbeiteten ESRS haben sich der französische Industrieverband MEDEF und der französische Emittentenverband Afep zuletzt neu positioniert. So fordern sie die EU-Kommission darin auf, sich beim ISSB für die Anerkennung der ESRS einzusetzen, auch wenn sie weiter die Einführung der Klarstellung zum non-obscuring ablehnen (L'Afep und MEDEF 2026: 1). Dies setzt zumindest das klare Signal, dass die Akzeptanz der ESRS durch das ISSB als gleichwertig gewünscht ist.

Sowohl national als auch europäisch gibt es Unterstützung für den Vorschlag zum IFRS Adoption Status für die EU. Auch der European Round Table (2026: 1-2) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (2026: 7) unterstützen die vorgeschlagenen Klarstellungen in den ESRS, um den IFRS Adoption Status für die EU zu erlangen.

3.5 Verabschiedete ESRS: klarer Fokus auf wahrheitsgetreuer Darstellung wesentlicher Informationen

Anfang Juli 2026 hat die EU-Kommission die überarbeiteten ESRS verabschiedet. Diese enthalten einige Anpassungen, die die Forderung des Aktieninstituts nach Klarstellung teilweise berücksichtigen:

3.5.1 Nicht europäische Unternehmen können mit ISSB-Standards beginnen

Der Änderungsvorschlag hebt die strenge Anforderung auf, die Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile zu gliedern. Unternehmen dürfen von der vorgegebenen Struktur abweichen, wenn sie eine begründete Erklärung für die Verwendung einer alternativen Struktur vorlegen und das Unternehmen alle entsprechenden Bestimmungen erfüllt. Danach könnten nicht in der EU ansässige Unternehmen ausgehend von ihren ISSB-Berichten ESRS-relevante Informationen hinzufügen. Dies steht auch im Einklang mit den aktuellen Entwicklungen zu Europäischen Nachhaltigkeitsstandards für Unternehmen aus Drittländern, die die EFRAG vorantreibt und die sich auf die Impact-Anforderungen der ESRS fokussieren.

3.5.2 Nicht verschleiende Informationen

Die vom Aktieninstitut geforderte explizite Klarstellung zum non-obscuring principle findet sich nicht in den verabschiedeten ESRS. Jedoch ist der Begriff der „Nicht-Verschleierung“ kein ausschließliches Merkmal der ISSB-Standards. So wird bspw. in der von beiden Standards verwendeten Definition der finanziellen Wesentlichkeit darauf Bezug genommen. Bisher unterschieden sich die Standards lediglich darin, dass in den ursprünglichen ESRS nicht ausdrücklich klargestellt wird, inwiefern die Impact-Berichterstattung, die für andere Interessengruppen offengelegt wird, finanziell wesentliche Informationen für Investoren und Kapitalgeber (primäre Investoren) verschleiern könnte und umgekehrt.

In der Gesamtbetrachtung der verabschiedeten ESRS zeigt sich jedoch im Vergleich mit den ISSB-Standards, dass bei dem non-obscuring principle das Ziel der Nicht-Verschleierung im Grunde erreicht wird. Unter anderem die nachfolgenden Anpassungen bei „Fair Presentation“ und „Wesentlichkeit der Informationen“ tragen dazu bei:

- Der Delegierte Rechtsakt gleicht die Definition der Fair Presentation vollständig an die Bestimmungen von IFRS S1 an.

- Der Delegierte Rechtsakt stellt klar, dass das Unternehmen zur Erreichung einer wahrheitsgetreuen Darstellung prüfen muss, ob die Nachhaltigkeitserklärung als Ganzes eine wahrheitsgetreue Darstellung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen liefert.
- Eine wahrheitsgetreue Darstellung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen kann nur erreicht werden, wenn die Informationen für alle Nutzergruppen vergleichbar, überprüfbar und verständlich sind. Eine Verschleierung entscheidungsrelevanter Informationen für eine Nutzergruppe würde dem widersprechen.
- Der Begriff der „Nicht-Verschleierung“ wurde innerhalb der Definition wesentlicher Informationen (dem neuen ESRS 1.23) verankert.
- Die Betonung der Entscheidungsrelevanz wurde verstärkt: Unternehmen dürfen Informationen, die nicht wesentlich sind, nicht berichten.
- Die EU-Kommission streicht in der letzten Überarbeitung der Delegierten Rechtsakte die bei den anderen Nutzern eingefügten „fundierten Einschätzungen“ (informed assessments). Die Wesentlichkeit von Informationen und der Grundsatz der Nichtverschleierung werden damit für Investoren und andere Nutzer streng an der Entscheidungsrelevanz ausgerichtet.

Die verabschiedeten Delegierten Rechtsakte enthalten damit die nötigen Punkte, die die Forderung nach nicht verschleiern den Informationen verdeutlichen: Ein klarer Fokus auf der wahrheitsgetreuen Darstellung wesentlicher Informationen und der Bewertung der Nachhaltigkeitserklärung als Ganzes, wobei nur solche Informationen offengelegt werden dürfen, die entweder für Investoren oder andere Nutzergruppen entscheidungsrelevant sind – und zwar in einer nicht verschleiern den Weise.

Ob dies aus Sicht des ISSB für die Erteilung des IFRS Adoption Status ausreicht, muss in den nächsten Monaten noch ausgelotet werden.

3.6 **Passporting und Töchterausnahmen: Zusätzliche Entlastungspotenziale**

Erhält die EU den IFRS Adoption Status, wäre das mit Blick auf die Reduzierung der Berichtspflichten nur ein erster Schritt. Sichergestellt werden müsse auch, dass die Länder, die aktuell die globalen Basisstandards übernommen haben bzw. übernehmen, auch die ISSB-Berichte von Unternehmen aus anderen annehmenden Staaten akzeptierten. Das ISSB plant deshalb Passporting-Bestimmungen einzuführen (IFRS passporting initiative 2025). Danach würden die einzelnen Rechtsordnungen Berichte akzeptieren, die gemäß den ISSB-Standards erstellt worden sind – wobei gegebenenfalls rechtsordnungsspezifische Bedingungen berücksichtigt würden. Dies würde die Kosten für die Berichtsersteller senken und Reibungsverluste im System verringern, um so Effizienzgewinne und vergleichbare Informationen für die Kapitalmärkte und die Ersteller zu erzielen.

Darüber hinaus sind zukünftig Ausnahmen für Tochtergesellschaften wichtig, damit die Konzernberichterstattung weiterhin zentral gesteuert

und geschrieben werden kann. Dies führte zu weiteren Kostenreduktionen. Auch hieran arbeitet das ISSB bereits. Erhält die EU den IFRS Adoption Status nicht, würden europäische Unternehmen auch nicht die Vorteile eines Passportings bzw. mögliche Ausnahmen für Tochtergesellschaften nutzen können. Mit zunehmender Verbreitung der ISSB-Standards droht die Berichtslast europäischer Unternehmen damit zu wachsen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verschlechtern.

4 Fazit: ESRS-Anpassungen als Türöffner für einen Nachhaltigkeitsbericht

In einer Phase, in der Nachhaltigkeitsthemen politisch unter Druck stehen und regulatorische Ermüdung spürbar ist, wäre es eine vertane Chance, die beiden zentralen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards – ESRS und IFRS S1 und S2 – nicht zusammenzuführen. In den überarbeiteten ESRS hat die EU-Kommission den Unternehmen mehr Flexibilität bei der Struktur der Nachhaltigkeitsberichte eingeräumt und hat damit einen weiteren Schritt auf das ISSB zugemacht. Durch die Gesamtschau der Anpassungen zu Fair Presentation und Informationswesentlichkeit wird das Prinzip der Nicht-Verschleierung in den ESRS ausreichend adressiert. ISSB und EU-Kommission sollten jetzt dafür sorgen, dass möglicherweise noch bestehende Missverständnisse ausgeräumt werden und die EU den IFRS Adoption Status erhält. Damit sich europäische Unternehmen auf das Wesentliche konzentrieren können: die nachhaltige Transformation ihrer Geschäftsmodelle statt der Verwaltung paralleler Berichtssysteme.

Literaturverzeichnis

Albuquerque, M.L. 2025. *Mandate Letter*. [online] <https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-03/Commissioner%20Albuquerque%20Letter%20to%20EFRAG%20March%202025>.

Boisseau, L. 2026. Reporting durable: les grandes entreprises françaises menacées de devoir tout reprendre à zéro. *Les Echos* v. 17.04.2026.

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). 2026. *Positioning on the revised European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in the context of the Omnibus I simplification package (Feedback on the revised ESRS)*. [online] <https://bdi.eu/en/publications/1-bdi-stellungnahme-zu-den-ueberarbeiteten-europaeischen-standards-fuer-die-nachhaltigkeitsberichterstattung-esrs-der-europaeischen-kommission>.

Deutsches Aktieninstitut e.V. 2025. *Deutsches Aktieninstitut fordert weitere Überarbeitung der ESRS und ein angepasstes Mandat für EFRAG*. [online]

https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilung___Deutsches_Aktieninstitut_fordert_weitere_Ueberarbeitung_der_ESRS_und_ein_angepasstes_Mandat_fuer_EFRAG.pdf.

Deutsches Aktieninstitut e.V. 2026. *Targeted amendments for simplified, decision-useful sustainability reporting*. [online]

https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/260603_Position_Paper_Deutsches_Aktieninstitut_on_DA_Revised_ESRS.pdf.

Deutsches Aktieninstitut e.V., EY GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. 2025. *ESG-Reporting – Das sagen deutsche CFOs*. [online]

https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/DAI_25017_Studie_ESG_2025_250627_ES.pdf.

EFRAG, IFRS Foundation. 2024. *ESRS–ISSB Standards: Interoperability Guidance*. [online] <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/ifrs-foundation-and-efrag-publish-interopability-guidance>.

ESGsource. 2026. *ISSB Adoption Tracker: Which Countries Require IFRS S1 and S2 in 2026*. [online] <https://esgsource.com/page/issb-adoption-tracker-2026>.

European Round Table for Industry (ERT). 2026. *Formal IFRS adoption status for the EU*. [online] <https://ert.eu/wp-content/uploads/2026/03/2026-03-25-ERT-ESRS-ISSB-equivalence.pdf>.

Faber, E. 2026. Committee on Economic and Monetary Affairs Ordinary meeting. [online] <https://control.eup.glcloud.eu/content-manager/content-page/20260318-1430-COMMITTEE-ECON?audio=en&lang=en&logo=true&multicast=true>.

IFRS. 2025. *Initiative to facilitate the role of ISSB Standards as a global passport announced at IFRS Sustainability Symposium*. [online] <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2025/10/initiative-facilitate-role-issb-standards-as-global-passport/>.

International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). 2024. *Internationaler Standard für Nachhaltigkeitsprüfung 5000, Allgemeine Anforderungen an Nachhaltigkeitsprüfungsaufträge*. [online] <https://www.iaasb.org/publications/international-standard-sustainability-assurance-5000-general-requirements-sustainability-assurance>.

L'Afep, MEDEF. 2026. *Simplification of the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Commission consultation*. [online] https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/16775-Revised-European-sustainability-reporting-standards/F33442055_en.

Reifenberger, S. 2026. Konzerne gestalten ihre Berichte lesbarer. *BörsenZeitung* v. 01.06.2026.

Ropes & Gray. 2026. *Ropes & Gray CSRD Transposition Tracker*. [online] https://www.ropesgray.com/en/-/media/files/alerts/2026/03/20260331_CSRD_Transposition_Tracker.pdf.

Rothermel, M. 2025. Analyse EFRAG Feedback und Konsultation zur ESRS-Vereinfachung, 17. November 2025. [online]
https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.linkedin.com%2Fposts%2Fdr-martin-rothermel-246750_zsfsg-esrs-simplification-feedback-konsultation-activity-7396154005837561856-0UD1%3Futm_source%3Dshare%26utm_medium%3Dmember_ios%26utm_campaign%3DADCoAADeciWYBiLPQ_GH00d5saGrqgFATsuPJ0tY&data=05%7C02%7Caltenbockum%40dai.de%7Cb7e17d7916fa488d3afc08deef0003c9%7C9ff8dbac2ec5402fba88568b1007c0ee%7C0%7C0%7C639210980516050386%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiilwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMilslkFOljoitWFBpbCIsldUljoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=RBRShBETrtT7T0Tk%2Fc%2F9BhfciLp1%2FPyZDEexNcYmSSk%3D&reserved=0.

Sustainability Directory Digital. 2025. *What Does „Interoperability“ Mean in the Context of Global Reporting Standards?* [online]
[https://esg.sustainability-directory.com/learn/what-does-interoperability-mean-in-the-context-of-global-reporting-standards/.](https://esg.sustainability-directory.com/learn/what-does-interoperability-mean-in-the-context-of-global-reporting-standards/)